Antrag auf Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis BE

Stand: April 2024

1) Angaben zur Person:

Familienname:
(falls abweichend) _____

Geburtsname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

Anschrift: _____

Telefon/Handy: _____

E-Mail: _____

2) Anschrift des Prüfungsausschusses, vor dem Sie die Fahrlehrerprüfung ablegen wollen

_____

3) Beizufügende Antragsunterlagen
(§ 2 Abs. 1 FahrlG i.V.m. § 4 FahrlG)

1. amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt (Personalausweis/Reisepass oder andere nationale Identitätspapiere, die Vorlage bei der Behörde im Original muss nachträglich nach entsprechender Terminabsprache erfolgen)

2. Lebenslauf (aktuell)

3. **Zeugnis oder Gutachten** über die Erfüllung der von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis der *Klasse C1* geforderten Anforderungen an die **körperliche und geistige Eignung**

   und

   eine Bescheinigung oder ein Zeugnis über die Erfüllung der Bewerber um eine Fahrerlaubnis der *Klasse C1* geforderten **Anforderungen an das Sehvermögen**, die bei Antragstellung nicht älter als 1 Jahr sind

   (Nachweis kann durch einen Führerschein mit den gültigen und nach dem 31. Dezember 1998 erworbenen Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erbracht werden)

4. Ablichtung des nach dem 1. Januar 1999 ausgestellten Kartenführerscheins (amtlich beglaubigt oder alternativ durch persönliche Vorlage in der Behörde nach Terminabsprache)

5. Nachweis über die nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG geforderte Vorbildung (abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf oder gleichwertige Vorbildung)

6. Bescheinigung der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrlG bzw. Anmeldebestätigung in einer amtlich anerkannten Ausbildungsstätte

7. Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über die Dauer der durchgeführten Ausbildung nach § 7 FahrlG (kann nachgereicht werden)

Die Vorlage eines Auszuges aus dem Fahreignungsregisters des Kraftfahrt-Bundesamtes ist nicht notwendig.

4) Ein Führungszeugnis im Sinne des § 30 a Abs. 1 Nr. 1 des BZRG nach Maßgabe des § 30 Abs. 5 BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde) ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.
(Das Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein)

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift**

Hinweis:
Dieser Antrag gilt als amtliche Bestätigung bei der Meldebehörde zur Beantragung des unter 4. genannten Führungszeugnisses.

Hinweis zum Datenschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass die aus den Antragsunterlagen sich ergebenden Daten durch die Behörde und ggf. weitere Landesbehörden verarbeitet werden dürfen.

Auf die Datenschutzhinweise der Fachaufsicht wird hingewiesen.

Hinweise zur Erteilung der Fahrlehrerlaubnis Klasse BE:

Eine Voraussetzung für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse BE ist unter anderem, dass die Bewerberin oder der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis laut
§ 2 Abs. 1 Nr. 8 FahrlG **innerhalb der letzten 3 Jahre vor Erteilung der Fahrlehrerlaubnis** nach § 7 FahrlG zum Fahrlehrer ausgebildet worden ist. Die 3-Jahresfrist umfasst die Ausbildung in der Fahrlehrerausbildungsstätte mit dem erfolgreichen Ablegen der fahrpraktischen Prüfung und der Fachkundeprüfung sowie das Praktikum in der Ausbildungsfahrschule mit dem erfolgreichen Ablegen der Lehrproben.

Auf § 7 FahrlG wird ergänzend hingewiesen.

Die Frist nach § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG beginnt ab dem ersten Tag des Lehrganges an der Fahrlehrerausbildungsstätte und ist nach 3 Jahren abgelaufen.
Nach Ablauf der 3-Jahresfrist erlischt der Anspruch auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis gem. § 2 FahrlG und die Anträge auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis sind abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist werden keine Fahrlehrerprüfungen mehr abgenommen.

Die Geltungsdauer der Anwärterbefugnis ist gemäß § 9 FahrlG auf 2 Jahre zu befristen. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass die Frist der Anwärterbefugnis noch nicht abgelaufen ist, obwohl die 3-Jahresfrist für die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis bereits verstrichen ist. Die 2-Jahresfrist der Anwärterbefugnis steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Dreijahresfrist des § 2 Abs.1 Nr. 8 FahrlG.

Das bedeutet, dass auch dann, wenn die 2-Jahresfrist der Anwärterbefugnis noch läuft, die 3-Jahresfrist aber abgelaufen ist, die Anträge auf Erteilung der Fahrlehrerlaubnis abzulehnen sind und keine Fahrlehrerprüfungen mehr abgenommen werden.